

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00802 vom 13. April 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00802

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00802 du 13 avril 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00802 del 13 aprile 2026

Regeste

Parteientschädigung wäre für das Rekursverfahren zuzusprechen gewesen; Beizug eines Rechtsvertreters erscheint nützlich; Waffengleichheit (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz verweigerte eine Parteientschädigung mit der Begründung, dass der Beizug eines Rechtsvertreters nicht notwendig gewesen sei, zumal sich keine schwierigen Rechtsfragen gestellt hätten und kein komplizierter Sachverhalt vorgelegen sei. Darüber hinaus wäre der Beschwerdegegner bei summarischer Betrachtung obsiegend gewesen.

E. 4.1

Der Argumentation der Vorinstanz kann mit Blick auf das oben in E. 2 Ausgeführte und die hier zu berücksichtigenden Umstände nicht gefolgt werden: Der Beschwerdeführer stand im vorinstanzlichen Verfahren als juristischer Laie einer Behörde mit besonderen Fachkenntnissen gegenüber, welche sich regelmässig mit Waffenerwerbsscheinen bzw. dazu ergangener Rechtsprechung befasst und prozessual erfahren ist. Im vorinstanzlichen Verfahren stellte sich insbesondere die Frage, ob ein Waffenerwerbsschein verweigert werden darf, wenn dem Gesuchsteller aus medizinischen Gründen keine Armeewaffe abgegeben wurde. Dabei war massgebend, ob dieser Umstand indizierte, dass der Gesuchsteller sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 [WG; SR 514.54]). Was unter einer Fremd- bzw. Selbstgefährdung zu verstehen ist, erschliesst sich erst aus der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. VGr, 13. Juni 2024, VB.2023.00445, E. 5.2 ff.). Vor dem dargelegten Hintergrund erscheint der Beizug eines rechtskundigen Vertreters zumindest als nützlich bzw. ist dieser dem Beschwerdeführer mit Blick auf den Grundsatz der Waffengleichheit zuzugestehen.

E. 4.2

Soweit die Vorinstanz argumentiert, dass bei summarischer Betrachtung der Beschwerdegegner obsiegt hätte, ist dies nicht haltbar. Der Beschwerdegegner widerrief seine Verfügung von Amtes wegen, zumal er selbst eine schwere Gehörsverletzung einräumte und anerkannte, dass er den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt habe. Der Beschwerdegegner verursachte denn auch die Gegenstandslosigkeit des Rekursverfahrens.

E. 4.3

Die Vorinstanz hätte folglich dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zusprechen müssen. Dem Beschwerdeführer entstanden für das vorinstanzliche Verfahren Fr. 3'736.25 (inkl. Mehrwertsteuer) Vertretungskosten. Wie er zutreffend ausführt, umfasst die Parteientschädigung in der Regel nur einen Teil des nötigen Prozessaufwands (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 80). Er beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer), was als angemessen erscheint.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositivziffer 3 der Verfügung des Statthalteramts Bülach vom 27. Oktober 2025 ist aufzuheben und der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils.

E. 6

Die Gerichtskosten sind in Anwendung des Verursacherprinzips der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Diese hat zudem dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.